



## Politische Gemeinde Eschenbach SG

# Feuerschutzreglement vom 18. Oktober 2012

## Änderung durch Nachtrag I vom 22. Februar 2022

(Hinweis: Die Änderungen sind in der tabellarischen Darstellung **fett** gedruckt.)

Der Gemeinderat Eschenbach erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 4 und Art. 31 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Eschenbach und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1, abgekürzt FSG) als Nachtrag I zum Feuerschutzreglement vom 18. Oktober 2012:

Geltungsbereich	Art. 1  <sup>1</sup> Dieses Reglement <b>regelt</b> die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der <b>Politischen</b> Gemeinde Eschenbach.  Abs. 2  <b>aufgehoben</b>
Feuerschutz	Art. 2  <sup>1</sup> <b>Die Feuerschutzkommission erfüllt im Auftrag des Gemeinderats</b> die Aufgaben des Feuerschutzes <b>gemäss kantonalem Gesetz über den Feuerschutz (FSG).</b>
Feuerschutzkommission	Art. 3  <sup>1</sup> <b>Die Feuerschutzkommission und deren Präsidium wird durch den Gemeinderat bestimmt. Er erstellt ein entsprechendes Aufgabenprofil.</b>  <sup>2</sup> <b>Der Feuerwehrkommandant kann nicht zugleich Präsident der Feuerschutzkommission sein.</b>  Abs. 3 und 4  <b>aufgehoben</b>



Gemeinde  
**eschenbach**

Landluft in Stadtnähe

<b>Brandschutzbeauftragter</b>	<p>Art. 4</p> <p><b><sup>1</sup>Er entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt.</b></p> <p><b><sup>2</sup>Er eröffnet die Bewilligung, wenn sie nicht im koordinierten Verfahren eröffnet wird, führt brandschutztechnische Kontrollen durch und erstattet Bericht zuhanden der Feuerschutzkommission.</b></p> <p>Abs. 3 und 4</p> <p><b>aufgehoben</b></p>
Feuerschauer	<p>Art. 5 (bisher)</p> <p><b>aufgehoben</b></p>
<b>Kaminfeger</b>	<p>Art. 5 (neu)</p> <p><b>Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und legt diese auf Ende des Jahres sowie auf Verlangen der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme vor.</b></p>
Kaminfeger	<p>Art. 6 (bisher)</p> <p><b>aufgehoben</b></p>
<b>Feuerwehrdienst</b>	<p>Art. 6 (neu)</p> <p><b><sup>1</sup>Der Kommandant der Gemeindefeuerwehr entscheidet jährlich nach Bedarf über die Musterung neuer Feuerwehrpflichtiger und stellt der Feuerschutzkommission Antrag auf Einteilung von geeigneten Personen.</b></p> <p><b><sup>2</sup>Von der Pflicht zum Feuerwehrdienst in der Gemeindefeuerwehr sind ganz oder teilweise befreit;</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Personen, die während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst geleistet und die verlangten jährlichen Pflichtübungen erfüllt haben und nicht gleichgestellt wurden.</b></li></ul> <p><b><sup>3</sup>Der in einer auswärtigen Feuerwehr unter gleichen Voraussetzungen geleistete Dienst wird angerechnet. Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch die Feuerschutzkommission Eschenbach geregelt.</b></p> <p><b><sup>4</sup>Die Dienstjahre während der Jugendfeuerwehr werden nicht an die Dienstjahre angerechnet.</b></p>



Gemeinde  
**eschenbach**

Landluft in Stadtnähe

	<p><b><sup>5</sup>Der Kommandant kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen vorübergehend, höchstens jedoch für 6 Monate von den Pflichten des Feuerwehrdienstes dispensieren.</b></p>
Feuerwehr	<p>Art. 7 (bisher)</p> <p><b>aufgehoben</b></p>
Feuerwehersatzabgabe	<p>Art. 7 (neu)</p> <p><b><sup>1</sup>Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 % der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehersatzabgabe.</b></p> <p><b><sup>2</sup>Der Gemeinderat legt den Tarif für die Feuerwehersatzabgabe fest.</b></p> <p><b><sup>3</sup>Auf die Erhebung von Beträgen unterhalb der in Art. 35 FSG festgelegten Mindest-Feuerwehersatzabgabe wird verzichtet.</b></p> <p><b><sup>4</sup>Von der Feuerwehersatzabgabe befreit ist, wer während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst geleistet, oder das 50. Altersjahr vollendet hat.</b></p>
Feuerdienst	<p>Art. 8 (bisher)</p> <p><b>aufgehoben</b></p>
Entschädigung	<p>Art. 8 (neu)</p> <p><b><sup>1</sup>Der Feuerwehrdienst wird gemäss der aktuell gültigen und durch den Gemeinderat erlassenen Besoldungs- und Entschädigungsregelung entschädigt.</b></p> <p>Abs. 2</p> <p><b>aufgehoben</b></p>
Feuerwehrrabgabe	<p>Art. 9 (bisher)</p> <p><b>aufgehoben</b></p>
Löschwasserversorgung	<p>Art. 9 (neu)</p> <p><b><sup>1</sup>Der Wasserwart kontrolliert:</b></p> <p><b>a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;</b></p>



	<p>b) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstelleinrichtungen und der Druckreduzierventile;</p> <p>c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschkappen;</p> <p>d) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löscheinsätzen und Übungen;</p> <p>e) regelmässig die Gebrauchsfähigkeit der Wasserbezugsorte sowie deren Zugänge.</p> <p><sup>2</sup>Er meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die er nicht selber beheben kann und erstattet auf Verlangen schriftlichen Bericht.</p>
Befreiung von der Feuerwehrpflicht	Art. 10 (bisher) <b>aufgehoben</b>
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 10 (neu) <b><sup>1</sup>Mit der Rechtsgültigkeit dieses Feuerschutzreglements werden sämtliche damit im Zusammenhang stehenden früheren Bestimmungen aufgehoben.</b>
Entschädigung	Art. 11 (bisher) <b>aufgehoben</b>
<b>Referendum / Vollzugsbeginn</b>	Art. 11 (neu) <b><sup>1</sup>Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.</b> <b><sup>2</sup>Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.</b>
Wasserwart der Politischen Gemeinde	Art. 12 <b>aufgehoben</b>
Vereinbarung	Art. 13 <b>aufgehoben</b>
Einteilung	Art. 14 <b>aufgehoben</b>



Gemeinde  
**eschenbach**

Landluft in Stadtnähe

Gefährdungsklassen 1 bis 3 a) einmalige Gebühr	Art. 15 <b>aufgehoben</b>
b) wiederkehrende Gebühren	Art. 16 <b>aufgehoben</b>
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 17 <b>aufgehoben</b>
Vollzugsbeginn	Art. 18 <b>aufgehoben</b>

Vom Gemeinderat erlassen am 22. Februar 2022

Gemeindepräsident

Cornel Aerne

Gemeinderatsschreiber

Thomas Elser

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

Vom 14. März 2022 bis 22. April 2022